

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Empfehlung des sogenannten Pairingverfahrens durch das MI

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD), eingegangen am 05.05.2020 - Drs. 18/6481
an die Staatskanzlei übersandt am 20.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 17.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Datum vom 15.04.2020 informierte die Kreisverwaltung im Landkreis Goslar die Kreistagsabgeordneten über die anstehende Durchführung der nächsten Kreistagssitzung am 04.05.2020. Für diese Sitzung wurde das sogenannte Pairingverfahren vorgeschlagen. In dem Schreiben wird dieser Vorschlag auch mit der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen begründet: „Solch eine Vereinbarung dient nicht nur dem Gesundheitsschutz der KTAs, sondern wird auch vom MI hinsichtlich der Durchführung von Sitzungen der Vertretung empfohlen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß der am 17. März 2020 ergangenen Allgemeinverfügungen auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wie auch der nachfolgenden Verordnungen der Landesregierung waren und sind die Sitzungen kommunaler Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich aus dem allgemeinen Veranstaltungsverbot ausgenommen. Aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 standen die Kommunen vor der Herausforderung, die Funktionsfähigkeit ihrer Vertretungen zu sichern und zu gewährleisten, dass diese ihre Aufgaben wahrnehmen konnten. Gleichzeitig war sicherzustellen, dass die Erfordernisse zur Eindämmung von COVID-19 beachtet werden und Ansteckungsrisiken bei der Sitzungsdurchführung vermieden wurden. Angesichts einer zum damaligen Zeitpunkt nicht auszuschließenden krankheits- und quarantänebedingten Beschlussunfähigkeit vieler Vertretungen und des mit jeder Sitzung verbundenen Infektionsrisikos bestand auf Seiten der Kommunen erheblicher Beratungsbedarf hinsichtlich der Durchführung von Sitzungen und der Beschlussfassung kommunaler Gremien. Das nahm das Ministerium für Inneres und Sport zum Anlass, den Kommunen am 19. März 2020 in Form eines Erlasses verfahrensleitende Hinweise zu den kommunalen Entscheidungsprozessen zur Verfügung zu stellen.

1. Ist die in dem o. g. Schreiben erwähnte Empfehlung durch das MI ergangen und, wenn ja, wann?

Ja, in den o. a. Hinweisen vom 19. März 2020.

2. Wenn diese Empfehlung ergangen ist, wie lautet der Originaltext?

„Es ist zu erwarten, dass die Mitglieder der kommunalen Vertretungen ihre Aufgaben in erheblichem Umfang krankheits- oder quarantänebedingt nicht wahrnehmen können. Es wird daher empfohlen, dass die Fraktionen und Gruppen sog. Pairing-Vereinbarungen treffen, um so die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung zu wahren.“

3. Ist die Landesregierung der Auffassung / teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei der Anwendung eines Pairingverfahrens einzelne Abgeordnete aus den Kreistagssitzungen ausgeschlossen sind, und wie bewertet die Landesregierung dies gegebenenfalls?

Pairing ist eine vereinbarte gleichzeitige Nichtteilnahme von Abgeordneten an Abstimmungen. Eine Pairing-Vereinbarung stellt eine innerparlamentarische Vereinbarung zwischen einzelnen Abgeordneten, Fraktionen oder Gruppen mit dem Inhalt dar, ein oder mehrere Mandate nicht auszuüben, um bei absehbarer Abwesenheit von Abgeordneten die Mehrheitsverhältnisse im Plenum oder in den Ausschüssen zu gewährleisten. Pairing-Vereinbarungen ermöglichen Parlamenten und kommunalen Vertretungen in Krisenzeiten wie der COVID-19-Pandemie, ihre Funktionsfähigkeit unter Respektierung der gewählten Mehrheitsverhältnisse aufrechterhalten zu können. Es handelt sich dabei stets um rein politische, rechtlich nicht bindende Vereinbarungen. Die Einhaltung der getroffenen Pairing-Vereinbarung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und ist nicht erzwing- oder einklagbar, sodass keine rechtliche Sanktionierung bei Nichteinhaltung erfolgen kann. Trotz entsprechender Pairing-Vereinbarungen liegt es letztlich in der Entscheidung der Abgeordneten, auf ihre Teilnahme an Abstimmungen zu verzichten. Ein wirksamer Ausschluss einzelner Abgeordneter durch eine Pairing-Vereinbarung gegen deren Willen ist nicht möglich. Die oder der Abgeordnete bleibt in ihrer oder seiner Entscheidung frei. Diese kann auch zulasten eines Pairings ausfallen. Den Proporz verzerrende zusätzliche Stimmen, die unter Verstoß gegen eine Pairing-Vereinbarung abgegeben werden, sind daher gegebenenfalls gültig.

(Verteilt am 19.06.2020)